

## **Waldweide und forstrechtliche Aspekte**

**Rainer Luick & Hans-Karl-Schuler**

### **Zusammenfassung**

Waldweide hat heute als landwirtschaftliche Nutzungsform keine Bedeutung mehr, moderne Produktionssysteme sind wirtschaftlicher. Als Strategieinstrument des Naturschutzes haben sich Dynamikkonzepte, zu denen auch halboffene Weidelandschaften unter Einbeziehung von Waldanteilen gehören, mittlerweile jedoch positiv verankert. Es geht dabei nicht darum, Waldweide wieder großflächig zu reaktivieren, sondern als belebendes Element mit einer besonderen Biodiversität und als ökonomisch wichtiges Requisit im Weidemanagement kleinflächig möglich zu machen. Doch bleiben viele sinnvolle Projekte im Planungszustand, da aufgrund unserer Forstgesetzgebungen Wald und Weide in aller Regel nicht ohne weiteres kombinierbar sind.

Obwohl die Waldschäden durch zu hohe Wilddichten und teilweise widersinniges Management vielerorts extrem sind, wird Waldweide und halboffene Weidesysteme, selbst wenn sie nur kleinflächig und saisonal erfolgen sollen, meist pauschal abgelehnt. Die rechtliche Situation, wie am Beispiel Baden-Württemberg dargestellt, ist komplex, doch zeigt sich, dass bei positiver Grundhaltung Interpretationen möglich sind.

### **Summary**

The recent features of the pastoral use of woodlands in Germany are very much related to agri-cultural systems originating in early medieval times. But the historic pastures and with them wooded pastures can also be thus described: unproductive with very low carrying capacities even at a subsistence level and detrimental in the long run to the environment. Especially livestock-keeping systems that depended on year round pasturing caused heavy damage to woods and soils. Today, wood pastures belong to the rarest elements in Central European cultural landscape heritage. While using the term wood pasture it has to be distinguished between the juridical, agricultural, forestial and the ecological meaning. In the first sense, wood pasturing means a legal status when privileged users are entitled to use forests within certain borders for pasturing. A very crucial issue is the legal status of wood pastures meaning the enabling or abolishing aspect.

The legal situation of wood pastures in the Germany of today can be traced back to the origin of planned forestry in the late 18<sup>th</sup> and first half of the 19<sup>th</sup> century. With the example of the forest legislation of the federal state of Baden-Württemberg the legal situation of wood-pastures is presented and discussed.

## 1. Dynamische Prozesse in unseren Landschaften

Durch zahlreiche Untersuchungen ist belegt, dass die Wechselwirkungen von Weidetieren auf Waldvegetation (bei extensiver Nutzung) mit einer einzigartigen strukturellen und biotischen Diversität korrelieren. Es entstehen Formen, die Elemente archaischer Landschaften rekapitulieren, wie sie nacheiszeitlich unter dem Einfluss, der damals vorkommenden Großsäugerpopulationen weit verbreitet waren (BURRICHTER et al. 1980, POTT & BURRICHTER 1983, SCHWABE & KRATOCHWIL 1987, POTT & HÜPPE 1991, HÜPPE 1997, HENSEL & PLACHTER 2004, LEDERBOGEN et al. 2004).

Doch durch unsere Forstgesetzgebungen ist Wald und Weide in aller Regel nicht ohne weitere Auslegung kombinierbar. So gibt es aktuell nur wenige "moderne" Beispielprojekte – und auch diese nur in kleinem Umfang – bei denen Waldflächen in extensive Weideprojekte integriert sind (PUTFARKEN et al. 2004, SONNEBURG & GERKEN 2004). Ausnahmen sind (noch) historische, mit alten Rechten ausgestattete Nutzungssysteme wie in den Allmenden in den bayerischen Voralpen, im Almbereich der bayerischen Alpen oder auch im Allmendegebiet des Südschwarzwaldes.

Aus weidewirtschaftlicher Sicht hätten schon kleine Traufbereiche oder forstwirtschaftlich oft uninteressante Koniferenaufforstungen eine wichtige ökonomische und hygienische Bedeutung als Unterstände für Weidetiere. Im Folgenden wird die rechtliche Situation, insbesondere am Beispiel von Baden-Württemberg und Bayern erläutert; sie ist so weitgehend auch auf die anderen Bundesländer übertragbar.

## 2. Geschichtliche Aspekte

Über Jahrhunderte stand bei der Waldnutzung die Unterstützung der landwirtschaftlichen Haus- und Hofwirtschaft im Vordergrund, denn die noch wenig entwickelte Landwirtschaft war auf die Walderzeugnisse aller Art angewiesen. Für weite mittelalterliche Epochen war die ganzjährige Weidenutzung, wozu abgesehen von jagdlichen Banngebieten in aller Regel auch der Wald gehörte, oft sogar die Hauptnutzung des Waldes. Viele kulturhistorisch und naturschutzfachlich bedeutsame Landschaften in Europa haben ihre Wurzeln in historischen Waldweidesystemen.

Typusbegriffe wie Alm, Alpe, Grinde, Hardt, Heide, Holzweise, Hutung, Hudewald, Tratt und Trift, die sich bis heute in Gewinn- und/oder Gebietsnamen erhalten haben, sind hierfür Zeugnisse (GROSSMANN 1927, PLOCHMANN 1979, HASEL & SCHWARTZ 2002, SCHMÖLLER & VOLLAND 2002, GLASER & HAUKE 2004, SCHULER 2005).

Ein bis ins 19. Jh. in vielen Regionen allgemein üblicher Ausdruck für die Weidewirtschaft der Allmende, der in Gemeinbesitz liegenden Gemarkungsfläche, war "Heide". Darunter verstand man jedoch weniger die heute in der Vegetationskunde übliche Bezeichnung für baumfreie, von Ericaceen beherrschte Vegetationsbestände, sondern vielmehr einen Rechtsbegriff (KRAUSCH 1969, WILMANN 1998). Heiden waren die Teile einer Gemarkung, die nicht in Ackerbausysteme, wie zum Beispiel die bis in die Neuzeit reichende Dreifelderwirtschaft, einbezogen waren und die den Bürgern zur freien Weidenutzung für das Vieh überlassen waren. Zur Heide wurden auch die überwiegenden Teile des Waldes gerechnet. Waldweide war in vielen Regionen die Basis von Tierhaltung.

In einem Protokoll von 1739 zum Vieheintrieb in den Kaufunger Wald (4.500 ha, Nordost-Hessen/Südostniedersachsen) wird berichtet, dass jährlich 795 Schweine, 1.173 Rindvieh und 3.146 Schafe eingetrieben wurden, im Reinhardswald (21.000

ha, Hessen) waren es 5.459 Schweine, 3.059 Pferde, 5.869 Stück Rindvieh, 19.374 Schafe und 718 Ziegen (HASEL & SCHWARTZ 2002). Für viele kirchliche und weltliche Grundbesitzer war insbesondere die Verpachtung von Weiderechten zur Schweinemast im Wald eine zentrale Geldquelle.

Die Weidewirtschaft sorgte dafür, dass aus Mittelwald, teils aus Femelwald lückige Hudewälder entstanden, die weiträumig mit alten Eichen und Buchen bestockt waren. Es kann gesichert angenommen werden, dass insbesondere durch die über Jahrtausende bis in die Neuzeit betriebene Schweine(mast)weide der Eichen- und Buchenanteil in vielen Waldgesellschaften teils unbewusst gezielt gefördert wurde (u.a. PRINS 1998, VERA 2000). GROSSMANN (1927) zitiert als Beleg das römische Grundsteuersystem, wonach der Wald in zwei Klassen eingeteilt wurde: Unterschieden wurden „silvae glandiferae“, die fruchttragenden und „silvae vulgaris pascuae“, die gewöhnlichen weidbaren Wälder, also Mast- und Weidewälder.

Der intensive Viehtritt und Viehverbiss verhinderten meist die Waldverjüngung und ließen nur Graswuchs und Heide zu, so dass derart genutzte Wälder zusehends devastierten. Neben hohen Wildständen, Nutzung der Waldstreu und anderen Ursachen, verstärkte in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg die rücksichtslos ausgeübte Waldweide den Rückgang des Waldes, insbesondere der Laubwaldungen. Noch im 18. Jahrhundert haben Hudewälder erhebliche Flächen eingenommen (HASEL & SCHWARTZ 2002, SCHULER 2005).

Die zunächst unauflösliche Verflechtung der Landwirtschaft mit dem Wald und die unentbehrlichen Leistungen des Waldes für die Landwirtschaft prägte weithin die forstlichen Ziele, hatte aber häufig den schmerzlichen Preis der Waldbelastung, die nicht selten den Charakter der kompletten Waldzerstörung erreichte.

Vor diesem Hintergrund sind die mit Beginn der geordneten Forstwirtschaft im 19. Jahrhundert einsetzenden Länderfortgesetzungen, mit Regelungen zu Ordnung und Reduktion der Weide im Wald und zur Trennung von Wald und Weide zu sehen. Die Widerstände waren allerdings erheblich, denn nicht nur die Gewohnheit, sondern oft die pure Not der Bevölkerung, aber auch die über Jahrhunderte zugewachsene Rechte standen diesem Bemühen entgegen.

Schon das Badische Forstgesetz von 1833 beschränkte und reglementierte in seinen – allerdings noch nicht im Privatwald gültigen - §§ 32 bis 38 die Weide im Wald (HASEL 1960). In den Gesetzesbegründungen kommt zum Ausdruck, *„dass die Waldweide als eine der Holzzucht untergeordnete Nebennutzung... zu bestimmten Jahreszeiten und während eines bestimmten Bestandesalters ... ausgeschlossen sein muss ... Nicht bloß im Interesse des Waldeigentümers, sondern auch der Nationalökonomie müsse der Waldweide Einhalt geboten werden. Der aus der Weide sich ergebende Gewinn am Vieh stehe mit dem Schaden, den der Wald erleide, in keinem Verhältnis.“*

In Württemberg, in dem lange noch die Forstordnung von 1614 galt, begann die Landesforstgesetzgebung 1873 mit dem Gesetz über die Ablösbarkeit der auf den Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechten (HASEL 1960, SCHRÖDER 1969). Das Württembergische Körperschaftsfortgesetz von 1902 bestimmte dann unter anderem: *„Die Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.“*

Während in vielen Regionen und Bundesländern die Trennung von Wald und Weide vor dem forstrechtlichen Hintergrund ein weitgehend abgeschlossener Prozess ist,

dauert das Bemühen im Bundesland Bayern, besonders in der Bergwaldregion an. Dort wurde, zuletzt geändert am 28.03.2002, im Jahr 1958 das Gesetz über die Forstrechte (FoRG) geschaffen.

Eine eigens mit Vertretern der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft besetzte Weiderechtskommission bereitet als Mittel der Bodenordnung im Sinne der Entlastung des Bergwaldes und der Möglichkeit seiner Wiederverjüngung auf natürlicher Grundlage die Ablösung der alten Weiderechte auf fremdem Waldeigentum vor, insbesondere durch Ablösung in Geld oder Grund und Boden, Umwandlung in Holzrechte, oder Verlegung der Rechte auf Grünlandflächen des belasteten Eigentümers (WILLKOFER & KRAMER 2001).

Ein heikles Thema ist der Aspekt von Wild und Wald. Untersuchungen von LISS (1988) im Nationalpark Berchtesgaden, zum vergleichenden Einfluss von Waldweide durch Rinder und durch Wild kommen zum Schluss, dass der Einfluss von Rindern auf Standort und Waldvegetation unter den Rahmenbedingungen einer modernen nur extensiven Waldweide vernachlässigbar ist, während gleichzeitig gravierende Verbisschäden durch Reh- und Rotwild signifikant waren. Wer schon einmal die Rotwildgebiete in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz (Eifel und Hunsrück) gesehen hat, wo in manchen Revieren großflächig nahezu jeder Baum geschädigt ist, aber diese waldbaulich und betriebswirtschaftlich enormen Schäden nicht diskutiert werden dürfen, für den relativieren sich die Diskussionen, um etwas mehr Großzügigkeit im Umgang mit zeitgemäßen extensiven Weideverfahren, die auch marginale Waldbereiche umfassen sollten.

### **3. Grundsatz der pfleglichen Waldwirtschaft am Beispiel der Waldgesetzgebung in Baden-Württemberg**

Immer wieder werden Landwirte mit Bußgeld oder sogar im Rahmen von Gerichtsverhandlungen belangt, wenn Weidetiere, vor allem Rinder, aus eingezäunten Flächen in den anschließenden Wald wechseln. Sowohl das Bundes- als auch die Waldgesetze der Länder formulieren als Gesetzeszweck, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Landschaftsbild, Agrar- und Infrastruktur, Erholung der Bevölkerung) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Am Beispiel von Baden-Württemberg sei die Gesetzeslage exemplarisch erläutert: Im Zusammenhang mit Fragen der Waldweide ist § 14 LWaldG, der alle wichtigen Regeln des Pfleglichkeitsgebots zusammenfasst, von wesentlicher Bedeutung. Hier und auch in den §§ 15 und 16 LWaldG finden sich in Analogie die früheren Waldverwüstungs- bzw. Walddevastationsverbote der Vorgängergesetzgebung wieder. Unabhängig von der Besitzart ist jedem Waldeigentümer in den so genannten Grundpflichten unter anderem auferlegt, den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, einen biologisch gesunden, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen und Nebennutzungen nur so auszuüben oder ausüben zu lassen, dass die Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Die Waldweide zählt hierbei zu den Nebennutzungen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten historischen Zustände von exzessiver Waldweide hat sich die Position verallgemeinert, dass ein Waldstandort durch Verbiss und Tritt grundsätzlich geschädigt wird. Daher ist davon auszugehen, dass, absolute Ge-

ringfügigkeit und seltene Sonderfälle ausgenommen, Weide im Wald im Geltungsbe-  
reich des LWaldG´s faktisch nicht oder kaum möglich ist.

Das Gesetz bestimmt ferner, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden lässt. Bewehrt ist das vorsätzliche oder fahrlässige unbefugte Weiden etwa in der Verantwortung eines Schäfers, dessen Herde die Schafweide auf der Freifläche verlässt und im angrenzenden Wald einzieht. Er handelt allerdings dann nicht unbefugt und damit nicht ordnungswidrig, wenn er mit Zustimmung des Waldbesitzers in dessen Wald weidet. Dieser kann die Zustimmung jedoch nicht erteilen, wenn die öffentlich-rechtliche Vorschrift des Gebots der pfleglichen Bewirtschaftung dem entgegensteht, denn dann ist auch das Beweiden im eigenen Wald nicht zulässig (DIPPER et al. 2005).

In diesem Fall ist bei einem beharrlichen Verstoß des Waldbesitzers davon auszuge-  
hen, dass die Forstbehörde den Besitzer zunächst im Rahmen der Forstaufsicht auf  
den eingetretenen Mangel und die bestehenden Pflichten hinweist, notfalls danach  
unter Hinweis auf die Bußgeldbewehrung eine forstaufsichtliche Anordnung trifft und  
bei Nichtbeachtung schließlich die so eingetretene Ordnungswidrigkeit mit einem  
Bußgeldbescheid ahndet.

In den Bundesländern bestehen – abweichend von der Situationsschilderung für Ba-  
den-Württemberg - unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur Waldweide. Sie rei-  
chen vom grundsätzlichen Weideverbot bis zum Erfordernis privatrechtlicher, teilwei-  
se in jedem Fall forstbehördlicher Genehmigungspflicht (KLOSE & ORF 1998). In  
Bayern ist die Weide im Wald außerhalb der Bereiche, in denen durch alte Rechts-  
verhältnisse noch überkommene Weiderechte bestehen, ohne Aufsicht eines Hirten  
oder zu Nachtzeit untersagt und sind Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedroht.

In Thüringen bedarf die Waldweide der forstbehördlichen Genehmigung (KLOSE &  
ORF 1998) Von einer weitgehend einheitlichen Auslegung des waldwirtschaftlichen  
Pfleglichkeitsgebots ist jedoch auszugehen.

#### 4. Gehege (Tiergehege) im Wald

Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Bundesländern gibt es durch § 34 des  
LWaldG´s in Baden-Württemberg neben naturschutzrechtlichen Normen eine eigene  
forstrechtliche Bestimmung zur Einrichtung von Gehegen im Wald. Die Kriterien, die  
ein Gehege von einer Weide unterscheidet, zeigt Tab. 1.

Gehege	Weide
Haltung von Haustieren oder gezähmten heimi- schen oder nichteinheimischen Wildtieren.	In der Regel Haltung von Haustieren.
Intensive Nutzung der Fläche auf vergleichsweise eher kleinem Raum	Eher extensive Nutzung, eher weitläufig.
Freies Betreten in der Regel durch festen Zaun verhindert.	Freies Betreten in der Regel möglich, da keine Umzäunung, oder nur temporärer oder leicht ü- berschreitbarer bzw. mit Durchgängen versehener Weidezaun.

Tab. 1: Unterschiede zwischen Gehege und Weide.

Anders als bei der Weide, die der Waldbesitzer selbst betreibt oder diese zulässt und die Forstbehörde einschreitet, wenn das Pfléglichkeitsgebot verletzt wird, bedarf der Betrieb eines Geheges im Wald in Baden-Württemberg der vorherigen forstrechtlichen Genehmigung. Es ist kein geschütztes Waldgebiet. Die forstrechtliche Genehmigung schließt in Baden-Württemberg die Genehmigung nach § 32 des Naturschutzgesetzes ein. Versagungsgründe für die Genehmigung können unter anderem erhebliche Schädigung des Waldes, Belange des Tierschutzes einschließlich der Frage der Tierhygiene und Besatzungsdichte und die Einschränkung des freien Betretungsrechtes sein (DIPPER et al. 2005). Dadurch bildet die forstrechtliche Behandlung eines Tiergeheges im Wald, anders als die Waldweide, eine „Zwischenstufe“ zwischen einer genehmigten Nebennutzung und einer Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart (KLOSE & ORF 1998).

## 5. Waldumwandlung und Grundsatz der Walderhaltung

Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 BWaldG bzw. § 2 WaldG der Länder) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche und ein juristisch tatsächlicher Begriff. Da sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht auf die Nutzungsart erstreckt, kommt es auf die Eintragung im Grundbuch nicht an, ebenso ist die Eintragung ins forstbehördliche Waldverzeichnis unerheblich. Allein maßgeblich sind die in der Natur anzutreffenden Verhältnisse, unabhängig davon, ob sie durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession entstanden sind. Auch ist gesetzlich eine Mindestgröße für die Waldeigenschaft nicht festgelegt. Jedoch muss es sich um eine flächenhafte Bestockung handeln.

Als Anhalt für die Flächengröße werden für Waldparzellen in der freien Landschaft etwa 0,2 ha Größe oder ein Flächendurchmesser, der größer als die durchschnittliche Baumhöhe ist, angenommen. Jedenfalls muss eine flächenhafte Ansammlung von Waldbäumen und -sträuchern, die ein typisches Bestandesinnenklima ausprägen, gegeben sein. Darüber hinaus zählen forstrechtlich zum Wald: nicht bestockte Flächen, die im Wald liegen, mit ihm verbunden sind oder ihm dienen, beispielsweise Kahlschläge, Waldwege, Schneisen, Lichtungen, Waldparkplätze und Holzlagerplätze. Moore, Heiden und Ödflächen, fallen unter den Waldbegriff, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind.

Im Gegensatz zu Feldgehölzen entsprechender Ausprägung, die in der Regel Waldeigenschaft haben, sind daher in der Flur gelegene Baumreihen oder kleinere Baumgruppen kein Wald. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Wald und landwirtschaftlicher Fläche können sich aber tatsächlich in Extensivweidekomplexen ergeben. Ist dort von der klar erkennbaren Absicht des Eigentümers auszugehen, die Weidenutzung wie bisher fortzusetzen, wird durch ein noch frühes Stadium natürlicher Sukzession auf solchen Flächen noch keine Waldeigenschaft begründet (DIPPER et al. 2005).

Der Grundsatz der Walderhaltung, der bereits in den meisten Ländern seit der Landesforstgesetzgebung Gültigkeit hatte, ist heute im Bundeswaldgesetz als Rahmenbestimmung für die Länder unter verstärkter Beachtung der weit über die Rohstofffunktion des Waldes hinausreichenden Waldfunktionen verankert. Wald darf danach nur mit behördlicher Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 9 BWaldG, § 9 WaldG der Länder). In Baden-Württemberg ist für die Erteilung der Umwandelungsgenehmigung die höhere Forstbehörde an zwei Schwerpunktregierungspräsidien zuständig. Soll Körperschaftswald umgewandelt werden, entscheidet die Körperschaftsforstdirektion, die als eine baden-württembergische Besonderheit in

der Form einer Kollegialbehörde unter Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Seite ebenfalls beim Regierungspräsidium eingerichtet ist.

Unter Waldumwandlung ist jede Art von Überführung in eine andere Nutzungsart zu verstehen. Eine Rodung des Waldes durch Entfernung der Wurzelstöcke im Sinne des früher gebräuchlichen Begriffes „Ausstockung“ ist nicht erforderlich. Auf die Art und Weise der Durchführung der Nutzungsänderung kommt es nicht an; unter Umwandlung ist jede Überführung von Wald in eine andere, nicht forstliche Nutzung zu verstehen (KLOSE & ORF 1998). Es kommt also darauf an, ob eine Fläche nach der beabsichtigten Änderung noch Wald im Sinne der gesetzlichen Walddefinition sein wird oder nicht. Andere Nutzungsarten sind demnach zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzfläche, Verkehrsfläche, Baufläche, Gewerbefläche.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 BWaldG, § 9 WaldG der Länder). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Damit hat der Gesetzgeber der Entscheidungsbehörde Bewertungsregeln vorgegeben und ein Abwägungsgebot auferlegt. Der Walderhaltung soll im Regelfall der Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt werden, wenn dies durch im öffentlichen Interesse liegende Gründe geboten ist. An diese Vorgabe ist Verwaltung und Rechtsprechung gebunden.

Die rechtmäßige Versagung einer Umwandlungsgenehmigung liegt grundsätzlich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und damit außerhalb der Enteignung, da die bisherige Nutzung des Waldgrundstücks dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Einschränkung der Dispositionsbefugnis als zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums anzusehen ist. Bei Umwandlungsflächen ab 10 ha, in besonderen Fällen ab 5 ha, ist außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (DIPPER et al. 2005).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Vorhaben auch ohne Waldumwandlung verwirklicht werden kann. Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, ist nicht nur die Situation des Einzelfalles von Bedeutung; bei der geforderten Abwägung ist vielmehr auch zu berücksichtigen, ob die Umwandlungsgenehmigung mögliche Folgeanträge in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen präjudizieren könnte, die in ihrer Gesamtwirkung dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung beeinträchtigt wird. Bei Wald ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktion oder ohne wesentliche Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung ist der Grundsatz der Walderhaltung mit anderen raumwirksamen Ansprüchen (z.B. Landwirtschaft, Verkehr, Siedlung und Industrie) abzuwägen.

Sofern die andere Nutzungsart in höherem Maße im öffentlichen Interesse liegt und ohne Waldinanspruchnahme nicht verwirklicht werden kann, besteht ein Rechtsanspruch auf die Umwandlungsgenehmigung. Aber auch in Räumen mit besonderer Bedeutung der Waldfunktionen und damit dem grundsätzlichen Vorrang der Walderhaltung kann die Waldinanspruchnahme als Ausnahme genehmigt werden, etwa bei unbedeutetem Ausmaß oder im Falle sonstiger öffentlicher Einrichtungen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung sind als die beanspruchte Waldfläche. Schließlich kann die Umwandlungsgenehmigung zum Ausgleich ihrer nachteiligen

Wirkungen mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder eine Walderhaltungsabgabe auferlegt werden (DIPPER et al. 2005).

## 6. Waldumwandlung zur Nutzung als Weide

Die Nutzung einer Fläche als Weide, insbesondere die dauerhafte Nutzung, ist grundsätzlich der Landwirtschaft zuzuordnen. Nach den Länderforstgesetzen ist die Weide im Wald entweder verboten oder als Nebennutzung nur in äußerst eingeschränktem Umfang zulässig bzw. genehmigungsfähig, wenn das Gebot der ordnungsgemäßen und pfleglichen Waldbewirtschaftung nicht verletzt wird.

Unter dieser Voraussetzung kann Wald unter den forstrechtlichen Verhältnissen Baden-Württembergs zwar zeitweise und in der Realität eher ausnahmsweise für die Viehweide genutzt werden, ohne dass die Waldeigenschaft verloren geht. Jedoch stellt sich bei einem auf Dauer angelegten Eintrieb von Vieh in den Wald, der so genannten Waldweide, in jedem Falle die Umwandlungsfrage. Denn kommt es zu einer Überlagerung der Waldnutzung durch eine andere Nutzung, die auf Dauer die Waldeigenschaft beseitigt, handelt es sich um eine „schleichende“ Umwandlung, die genehmigungsbedürftig ist. Maßgeblich ist, ob die forst(wirtschaft)liche Nutzung nicht mehr möglich oder nachrangig ist, wobei unter Waldnutzung aber mehr zu verstehen ist als nur das Vorhandensein oder eine Ansammlung von Bäumen, nämlich möglichst das Vorhandensein eines walddtypischen Haushalts mit einer dem Waldbestandesklima dienlichen Flora und Fauna, einschließlich intakten Waldbodenverhältnissen. Daraus resultiert, dass es letztlich eine Frage der Nutzungsintensität ist, ob für den Viehtrieb im Wald oder die Waldweide eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich wird oder ob es sich um eine zulässige Nebennutzung handelt (KLOSE & ORF 1998).

Die auch denkbare befristete Umwandlung von Wald wird an dieser Stelle nicht näher betrachtet. Sie könnte zwar theoretisch für eine längere, aber doch zeitlich begrenzte Nutzung eines Waldgrundstücks als Weidefläche in Betracht kommen, ist jedoch eher ein Instrument zur Regelung von Fällen wie Kiesabbau oder Deponieanlagen im Wald. Es findet im Genehmigungsverfahren ebenfalls ein Interessenabwägungsprozess statt, jedoch handelt es sich nur um eine vorübergehende Überführung in eine andere Nutzungsart, so dass keine dauernde Umwandlung vorliegt, somit die Fläche im Waldverband verbleibt und mit Ablauf der Befristung eine entsprechende Rekultivierung in Form einer ordnungsgemäßen Wiederaufforstung durchzuführen ist (DIPPER et al. 2005).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass dauerhafte Weide im Wald bei bestimmter Intensität eine die forstliche Nutzung überlagernde Nutzung und damit eine Nutzungsartänderung darstellt, die eine forstbehördliche Umwandlungsgenehmigung erfordert. Dies gilt unabhängig von Standort, Waldqualität oder Eigentumsart für jede Fläche, für die der gesetzliche Waldbegriff nach den in der Natur anzutreffenden Verhältnissen zutrifft.

Wie bei jeder Umwandlung ist auch bei der Entscheidung über die Umwandlung von Wald zu Weide unter Beachtung eines strengen Maßstabs und des prinzipiellen Vorrangs der Walderhaltung ein gründlicher Abwägungsprozess zwischen verschiedenen, eventuell widerstreitenden öffentlichen Interessen einerseits und zwischen Interessen der Allgemeinheit und Eigentümerinteressen andererseits vorzunehmen.

Vermehrt wird die Weide in waldreichen Gebieten – hier vor allem in Mittelgebirgstälern - und in landwirtschaftlich ungünstigen topographischen Lagen ein akzeptiertes

Mittel zur Offenhaltung der Landschaft. Hintergrund ist der demographische und strukturelle Wandel und Rückzug der klassischen Landwirtschaft. Weideinteressierte finden daher meist schon außerhalb des Waldes genügend geeignete Flächen und Waldumwandlungen sind nicht notwendig. Andererseits sind bei der Umwandlung zur Weide im Einzelfall Gründe denkbar, die eine Genehmigung möglich machen. Häufig dürfte es sich nur um kleinere Waldinanspruchnahmen handeln, etwa bei kleineren, von der Weide umgebenen Privatwaldparzellen und in Übergangsbereichen, oft in Gebieten mit ohnehin hohen Waldflächenanteilen.

Am Beispiel der Wacholderheiden, die, wenn sie zur Sicherung der Funktion angrenzenden Waldes erforderlich sind, ebenfalls dem Waldbegriff entsprechen, für die aber zur Erhaltung des häufig wertvollen Biotops laufende Schafweide ausdrücklich und unbestritten vorgesehen ist, wären anstelle eines Umwandlungsverfahrens aus Gründen der Praktikabilität nach Einzelfallbeurteilung auch folgende Lösungen nahe liegend: Entweder die Forstbehörde akzeptiert die Weide auf dieser Waldfläche der besonderen Art als zulässige Nebennutzung oder sie kommt zu der Auslegung, die Fläche ist gar kein Wald und entnimmt sie dem Waldflächenverzeichnis, im Falle des Körperschaftswaldes auch den Flächenverzeichnissen, die der Periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) zu Grunde liegen.

## **7. Geschützte Waldgebiete und Waldweide**

Nach der Rechtsgrundlage sind geschützte Waldgebiete, wie zum Beispiel an Wald angrenzende Moore, Heiden und Ödflächen wie folgt zu unterscheiden: Schutzwald (Bodenschutzwald, Biotopschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinflüsse), Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) und Erholungswald sind flächenmäßig abgegrenzte Waldgebiete mit Sonderstatus (DIPPER et al. 2005), im Gegensatz zu genehmigungsbedürftigen Tiergehegen im Wald, die zwar tatsächlich mit Zaun abgegrenzt sind, aber keinen rechtlichen Sonderstatus haben. Bodenschutzwald und Biotopschutzwald bestehen kraft Gesetzes, einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Die übrigen geschützten Waldgebiete werden durch Rechtsverordnung der zuständigen, i.d.R. höheren Forstbehörde ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Waldweide können allenfalls die Schutzkategorien „Waldbiotop“ (oder synonyme Bezeichnungen der einzelnen Bundesländer) Biotopschutzwald“ und „Schonwald“ Bedeutung erlangen.

Biotopschutzwald ist Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Pflanzengesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere dient. Zu ihm gehören unter anderem Reste historischer Bewirtschaftungsformen. Das sind historisch bedingte Sondernutzungsformen, zu denen auch Hudewälder zählen. Von der Schutzkategorie erfasst sind solche Wälder, die noch entsprechend bewirtschaftet werden oder die für die Bewirtschaftung typische Struktur aufweisen, insbesondere sind es die in der Anlage zum Waldgesetz genannten typischen Waldarten. Erfüllt der Hudewald die Voraussetzungen des Waldbiotops, bedarf er wie die übrigen Waldbiotop auf Grund des dynamisch ablaufenden Waldwachstums neben dem Schutz insbesondere auch der Pflege.

Das Gesetz weist diese Aufgabe eigenverantwortlich dem Waldbesitzer im Rahmen seiner forstrechtlichen Grundpflichten zu. Die Fortsetzung der seitherigen Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt. Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopschutz-

waldes führen, sind allerdings ohne ausdrückliche Genehmigung verboten. Demnach ist im schutzwürdigen Hudewald die Fortsetzung der Waldweide in der historischen Form und in den für die Biotoperhaltung notwendigen Grenzen nicht nur eine zulässige, sondern eine erwünschte Methode der Bewirtschaftung.

Eine über die Normen des kraft Gesetzes bestehenden Biotopschutzwaldes hinausreichende Wirkung käme der Ausweisung eines Hudewaldes durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde als Waldschutzgebiet in der Form eines Schonwaldes zu. Eine solche Ausweisung ist mit Zustimmung des Waldbesitzers möglich. Wird sie praktiziert, dient sie der Schaffung eines Waldreservats, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandaufbau oder ein bestimmtes Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Dabei kann die Rechtsverordnung Vorschriften zur Unterlassung oder Durchführung bestimmter forstlicher Maßnahmen, zu Pflegemaßnahmen und zum Verhalten der Waldbesucher enthalten und die Jagdausübung besonders regeln.

Durch den Erlass einer Rechtsverordnung wird der Schonwald in den gleichen rechtlichen Rang erhoben wie andere flächenhafte Unterschutzstellungen, z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (DIPPER et al. 2005). Aus grundsätzlichen Erwägungen kommt die Schonwaldausweisung vorrangig für öffentlichen Waldbesitz in Betracht.

Diesem Aspekt kommt vor allem auch Bedeutung im Zusammenhang mit der Vermeidung eines etwaigen Entschädigungsanspruchs des Waldbesitzers zu, der nämlich dann entstehen könnte, wenn die Regelungen der Rechtsverordnung für den Schonwald nicht unwesentliche, über die Zumutbarkeit im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausreichende Vermögensnachteile und damit eine Eigentumsbelastung mit enteignungsgleicher Wirkung verursachen würde (KLOSE & ORF 1998).

Wünscht der Eigentümer, motiviert aus vielerlei unterschiedlichen Gründen, die Durchführung der Waldweide, dürfte das Rechtsinstrument des Schonwaldes nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angezeigt sein. Denn entweder ist die Weide auf Grund anderer Bestimmungen bereits möglich, oder muss eine Klärung über die aufgezeigten forstrechtlichen Standardnormen herbeigeführt werden.

## **8. Schlussfolgerungen**

Die Trennung von Wald und Weide war im ein forsthistorischen Kontext ein herausragender Prozess, der im 19. Jh. mit Nachdruck begonnen wurde und in der Forstgesetzgebung seit jener Zeit entscheidende Bedeutung erlangte. Das Vermeiden der für das Waldwachstum und die Waldökologie vermehrt als schädlich angesehenen Weide war neben anderen Maßnahmen eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der geordneten Forstwirtschaft. Ohne diese Grundlage wären die Waldentwicklungen moderner Prägung und ihre multifunktionalen Bewirtschaftungsmöglichkeiten nicht möglich geworden.

Die vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung im Wald praktizierte Weide bedarf – zumindest in Baden-Württemberg - keiner forstrechtlichen Genehmigung. Sie wird als eine Waldnebennutzung aufgefasst, die als solche jedoch nicht zulässig ist, wenn sie in Abhängigkeit von der Weideintensität und den im Einzelfall gegebenen Wald- und Bodenverhältnissen das Gebot der Pflughaltung der Waldwirtschaft missachtet. In diesem Fall wird Weide im Wald von der Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht untersagt.

Eine dauerhafte, intensiv betriebene Waldweide verstößt in der Regel gegen das Pflughilfsgebot und führt zu einer Überlagerung der Waldnutzung, die forstrechtlich als eine Überführung in eine andere Nutzungsart, nämlich als landwirtschaftliche Nutzung, zu werten ist. Bei dieser Ausgangslage ist der Weidebetrieb nur möglich, wenn die Umwandlung des Waldes in die andere Nutzungsart von der höheren Forstbehörde genehmigt wird. Unter Beachtung des grundsätzlichen Vorrangs der Walderhaltung werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung oder Versagung der Umwandlung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers sowie die öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

In dem kraft Gesetzes bestehenden Biotopschutzwald, der eine nach dem Gesetz schützenswerte Waldgesellschaft aufweist und dessen Biotop- und Schutzcharakter aus den Resten der historisch bedingten Sondernutzungsform „Hudewald“ resultiert, ist Beweidung zulässig und in den notwendigen Grenzen zur Biotopserhaltung erwünscht. Ein Waldumwandlungsverfahren ist nicht erforderlich, die Ausweisung eines Schonwaldes in aller Regel entbehrlich, eine vorherige Abstimmung zur Rechtsklarheit mit der Forstbehörde jedoch zweckmäßig.

Waldweide, wie sie im Kontext von Naturschutz-motivierten großflächigen extensiven Weideprojekten, zunehmend gewünscht werden, muss nicht automatisch über die Forstgesetzgebung verboten sein. Die Ausführungen zeigen, dass es vielerlei Auslegungsmöglichkeiten gibt. Die in den vergangenen Jahren neu entstandenen Projekte sind Ergebnis von persönlich souveräner Dialogbereitschaft. Dort wo die Einrichtung von Weidevorhaben mit Waldanteilen verboten wurde, waren weniger faktische Gründe maßgebend, sondern meist behördlicher Dogmatismus.

### **In Memoriam**

Der Aufsatz ist meinem überaus geschätzten Kollegen Prof. Hans-Karl Schuler gewidmet, der im Januar 2007 unerwartet und viel zu früh verstorben ist. Ihm verdanke ich die juristischen Recherchen, die Grundlagen für die Arbeit sind.

### **Literatur**

ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege) (1995): Dynamik als ökologischer Faktor.- Laufener Seminarbeiträge 3/95, 100 S., Laufen/Salzach.

ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege) (1997): Wildnis – ein neues Leitbild? – Möglichkeiten ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa.- Laufener Seminarbeiträge 1/97, 147 S., Laufen/Salzach.

BROGGI, M. (1999): Ist Wildnis schön und nützlich?- In: KONOLD, W., BÖCKER, R. & HAMPICKE, H. (Hrsg.): Handbuch Natursch. u. Landschaftspfl 1-7, Ecomed-Verlag, Landsberg.

BROUNS, E. (2003): Ist Wildnis planbar?- Ökom-Verlag, München, 154 S.

BUNZEL-DRÜKE, M. (1997): Großherbivore und Naturlandschaft.- Schriftenr. f. Natursch. u. Landschaftspfl. 54, 109-128.

BURRICHTER, E., POTT, R., RAUS, T. & WITTIG, R. (1980): Die Hudelandschaft Borkener Paradies im Emstal bei Meppen.- Abhandlungen Landesmuseum Naturkunde 42 (4), 1-69.

- DIPPER, H. (2005): Waldgesetz für Baden Württemberg.- Loseblatthandbuch, Kohlhammerverlag, Stuttgart.
- GLASER, F. F. & HAUKE, U. (2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland.- Schriftenr. Angewandte Landschaftsökologie H. 61 (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz), Landwirtschaftsverlag Münster.
- GROSSMANN, H. (1927): Die Waldweide der Schweiz.- ETH Zürich, Dissertation, 123 S., Höngg, Zürich.
- HASEL, K. & SCHWARTZ, E. (2002): Forstgeschichte.- Verlag Kessel, Remagen.
- HASEL, K. (1960): Studien zur Forstgesetzgebung in den ehemaligen Ländern Baden und Württemberg.- Schriftenr. der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 5. Stuttgart.
- HENSEL, N. & PLACHTER, H. (2004): Auswirkungen verschiedener Beweidungsformen auf die Raumstruktur ausgewählter Wirbelloser in einer Mittelgebirgslandschaft.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 78 (eds.: Bundesamt für Naturschutz), 261-271, Landwirtschaftsverlag, Hiltrup.
- HÜPPE, J. (1997): Vegetationsdynamik in halboffenen Hudelandschaften – Abhängigkeit von Nutzungsintensität und natürlichen Ausgangsbedingungen sowie Anforderungen an künftige Naturschutzziele.- Schriftenr. f. Landschaftsökologie u. Naturschutz 54, 145-159.
- KLEIN, M. (1998): Walddynamik und Wildnisgebiete.- Schriftenr. f. Natursch. u. Landschaftspfl. 56, 97-105.
- KLOSE, F. & ORF, S. (1998): Forstrecht - Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder.- Aschendorff, Rechtsverlag, Münster.
- KRAUSCH, H.-D. (1969): Über die Bezeichnung Heide und ihre Verwendung in der Vegetationskunde.- Mittl. Flor.-soz. Arb.gem. N.F. 14, 435-457.
- LEDERBOGEN, D., ROSENTHAL, G., SCHOLLE, D., TRAUTNER, J., ZIMMERMANN, B. & KAULE, G. (2004): Allmendweiden in Südbayern: Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung.- Schriftenr. Angewandte Landschaftsökologie 62 (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz), Landwirtschaftsverlag, Münster.
- LISS, B. (1988): Versuche zur Waldweide – Der Einfluss von Weidevieh und Wild auf Verjüngung, Bodenvegetation und Boden im Bergmischwald der ostbayerischen Alpen.- Forstl. Forschungsberichte München 87, Schriftenreihe der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Universität München, 179 p.
- LUICK, R. (1996): Extensive Rinderweiden - Gemeinsame Chancen für Natur, Landschaft und Landwirtschaft.- Z. Natursch. u. Landschaftsplanung 2/96, 37-45.
- LUICK, R., MUHAR, A., WRBKA, T. & MCCRACKEN, D. (2007): Large-scale sustainable development of cultural landscapes ecosystems in Europe.- In: Cultural Landscapes of Europe – Fields of Demeter – Haunts of Pan (Hrsg.: KRZYWINSKI, K., O'CONNEL, M. & KÜSTER, H.-J.), 67-77. Aschenbeck und Holstein Publisher, Delmenhorst.
- PLOCHMANN, R. (1979): Mensch und Wald.- In: Rettet den Wald (eds.: Stern, H.), 157-199, Kindler Verlag, Berlin.
- POTT, R. & BURRICHTER, E. (1983): Der Bentheimer Wald – Geschichte, Physiognomie und Vegetation eines ehemaligen Hude- und Schneitelwaldes.- Forstwissenschaftliches Centralblatt 102 (6), 350-361.

- POTT, R. & HÜPPE, J. (1991): Die Hudelandschaften Nordwestdeutschlands.- Abhandlungen Westfälisches Museum für Naturkunde 53 (1/2), 313 S., Münster.
- PUTFARKEN, D., GRELL, H. & HÄRTLE, W. (2004): Raumnutzung von Weidetieren und ihr Einfluss auf verschiedene Vegetationseinheiten und junge Gehölze am Beispiel des E+E Vorhabens "Halboffene Weidelandschaften Höltingbaum".- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78, 145-160, Landwirtschaftsverlag, Hilstrup.
- SCHMÖLLER, C. & VOLLAND, J.-A. (2002): Bayerns Wälder – 250 Jahre Bayerische Staatsforstverwaltung.- Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur 27.
- SCHRÖDER, H. W. (1969): Forstrecht.- Richard Boorberg Verlag. Stuttgart.
- SCHULER, H. K. (2001): Grundzüge der Forstgeschichte.- Schriftenreihe Nr. 15. Fachhochschule Rottenburg.
- SCHWABE, A. & KRATOCHWIL, A. (1987): Weidbuchen im Schwarzwald und ihre Entstehung durch Verbiss des Wälderviehs.- Beihefte Veröffentlichungen Natursch. u. Landschaftspfl. in Baden-Württemberg 49, 120 S., Karlsruhe.
- SONNENBURG, H. & GERKEN, B. (2004): Waldweide im Sollin – Mit einem neuen Modell aus alten Spuren.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 78, 201-218, Landwirtschaftsverlag, Hilstrup.
- VERA, F.W. (2000): Grazing ecology and forest history.- CABI International Publishing, Wallingford.
- WILLKOFER, A. & KRAMER, S. (2001):Freiwilliger Landtausch Stubenalm.- AFZ/Der Wald, 76-79.
- WILMANN, O. (1998): Ökologische Pflanzensoziologie.- 6. Aufl., UTB-Quelle & Meyer.
- ZUCCHI, H. & STEGMANN, P. (Hrsg.) (2006): Wagnis Wildnis – Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa.- Oekom-Verlag, München, 169 S.

**Adresse:**

Prof. Dr. Rainer Luick  
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR)  
Schadenweilerhof  
72108 Rottenburg  
e-mail: luick@hs-rottenburg.de